

Digitale Souveränität in der Pflege

- Rechtsaspekte im Projekt KoprA -

Dr. jur. Brunhilde Steckler

Leben und Gesundheit sind nicht verhandelbare Werte

Art. 1 GG (Menschenwürde)

Art. 2 GG (Persönlichkeitsrecht)

**Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung
(= Datenschutzrecht)**

Das Recht, sich in die engere persönliche Lebenssphäre zurückzuziehen, Dritte hiervon auszuschließen und selbst darüber zu bestimmen, welche Informationen aus dieser Sphäre nach außen gelangen.

Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 GG)

Recht auf Leben: Definition von Lebensbeginn und –ende, Embryonenschutz, prä-implantative Diagnostik, Stammzellenforschung ...

- Grenzen der Notwehr
- Grenzen der Auslieferung
- Lebensrettung und Schutzpflichten (Notärzte, Feuerwehr ...)
- Ausschluss der Todesstrafe

Recht auf körperliche Unversehrtheit:

- Gesundheitsvorsorge, ärztliche Heileingriffe
- Verbot der Züchtigung (Lehrer, Eltern)
- Straßenverkehrssicherheit, Gefahrenvorsorge, Umweltschutz

Allgemeines Persönlichkeitsrecht (Art. 2 GG)

- Der **Schutzbereich**

erfasst jedes menschliche Verhalten,
auch das Nichthandeln (sich passiv verhalten).

- **Zweck** ist der Schutz der Entschließungsfreiheit,

ohne Berücksichtigung, ob das Verhalten
aus sozialetischen Aspekten wertvoll ist

oder ob es sich lediglich als Ausdruck
personaler Willkür darstellt.

Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union (DSGVO)

(= nationales Recht der Mitgliedstaaten)

Art. 1 DSGVO (Gegenstand und Ziele)

- (1) Diese Verordnung enthält Vorschriften zum **Schutz natürlicher Personen** bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Verkehr solcher Daten.
- (2) Diese Verordnung schützt die **Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen** und insbesondere deren Recht auf Schutz personenbezogener Daten. ...

Begriffsbestimmungen (Art. 4 DSGVO)

- **Personenbezogene Daten (Nr. 1)**
- Genetische Daten (Nr. 13)
- Biometrische Daten (Nr. 14)
- Gesundheitsdaten (Nr. 15)
- ... **besondere Kategorien (Art. 9 DSGVO)**

- **Verarbeitung (Nr. 2)**
- Einschränkung der Verarbeitung (Nr. 3)
- Profiling (Nr. 4)
- Pseudonymisierung (Nr. 5)

- betroffene Person (Nr. 1)
- **Verantwortlicher (Nr. 7)** und Auftragsverarbeiter (Nr. 8)
- ... Dritte (Nr. 10)

Besondere Kategorien personenbezogener Daten

- **Verarbeitungsverbot, Art. 9 Abs. 1 DSGVO**
- **Ausnahmen, Art. 9 Abs. 2 a) bis j) DSGVO**

z.B. ausdrückliche Einwilligung (es sei denn, keine Aufhebung des Verarbeitungsverbots nach nationalem Recht möglich)

Arbeitsrecht, soziale Sicherheit, Sozialschutz

Lebenswichtige Interessen der betroffenen Person und Einwilligungsunfähigkeit ...

Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung gem. Art. 6 ff DSGVO

Verbot mit Erlaubnisvorbehalt / Erlaubnistatbestände:

Einwilligung, Art. 6 Abs. 1 a) DSGVO ...

- verständliche und leicht zugängliche Form
- klare und einfache Sprache
- Freiwilligkeit und Bestimmtheit
- informiert (Transparenz über Daten, Verarbeitungszweck, Speicherdauer und Identität des Verantwortlichen)

- **Nachweis der Einwilligung** (*Protokollierung, Speicherung*)

- **Widerruf der Einwilligung**

Integrität und Vertraulichkeit (Art. 5 I f DSGVO)

Personenbezogene Daten müssen

in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene **Sicherheit der personenbezogenen Daten** gewährleistet,

einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung ...

Praxisbeispiele:

- Aufbewahrung von Patientendaten
- Übermittlung/Weitergabe von Patientendaten

Rechte der betroffenen Personen gem. Art. 12 ff DSGVO

- Transparenz, Kommunikation und Modalitäten (Art. 12)
- Informationspflichten (Art. 13 und 14)
- Auskunft, Berichtigung und Löschung (Art. 15 – 17)
- Einschränkung der Verarbeitung (Sperrung, Art. 18)
- Ergänzende Mitteilungen (Art. 19)
- Datenübertragbarkeit (Art. 20)
- Widerspruchsrecht (Art. 21)
- Automatisierte Einzelfallentscheidung (Art. 22)

- ***Forschungsfreiheit (Art. 89 II DSGVO):***
Ausnahmen von den Rechten
gem. Art. 15, 16, 18 und 21

Informationspflichten

Art. 13 Personenbezogene Daten
werden **bei dem Betroffenen** erhoben

Art. 14 Personenbezogene Daten
werden **nicht** bei dem Betroffenen erhoben

- Informationspflichten über Art der Daten und Dauer der Speicherung
- Informationspflichten bei Zweckänderung
- Informationspflichten zu den Rechten der Betroffenen ...

- Informationspflichten zur Quelle der personenbezogenen Daten

Rechtsfolgen von Datenschutzverletzungen

➤ **Aufsicht, Rechtsbehelfe, Haftung und Sanktionen**

Europäischer Datenschutzausschuss
Unabhängige Datenschutzbehörden
Möglichkeiten effektiver Durchsetzung

➤ **Haftung und Schadensersatz (Art. 82)**

➤ **Geldbußen (Art. 83) bis 10 / 20 Mio. Euro** oder im Fall eines Unternehmens **2 % / 4 %** des weltweiten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahres

Berufliche Verschwiegenheitspflichten (Sozialgeheimnis)

§ 35 I SGB I

Jeder hat Anspruch darauf, dass die ihn betreffenden Sozialdaten (§ 67 Abs. 1 Zehntes Buch) von den Leistungsträgern nicht unbefugt erhoben, verarbeitet oder genutzt werden (Sozialgeheimnis).

Die Wahrung des Sozialgeheimnisses umfasst die Verpflichtung, auch innerhalb des Leistungsträgers sicherzustellen, dass die Sozialdaten nur Befugten zugänglich sind oder nur an diese weitergegeben werden.

Sozialdaten der Beschäftigten und ihrer Angehörigen dürfen Personen, die Personalentscheidungen treffen oder daran mitwirken können, weder zugänglich sein noch von Zugriffsberechtigten weitergegeben werden. (...)

Strafbarkeit der Verletzung von Privatgeheimnissen

§ 203 StGB

Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis (...) offenbart, das ihm als

Arzt (...) Apotheker oder Angehöriger eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert, (...), Berufspsychologen (...) Rechtsanwalt (...) Ehe-, Familien, Erziehungsberater (...), staatlich anerkannter Sozialarbeiter, Sozialpädagogen (...)

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. (...)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Dr. jur. Brunhilde Steckler